

2. Liegt zwischen der Anfertigung der Abschlußbeurteilung und ihrer Anfechtung durch den Werk tätigen ein Zeitraum von mehreren Jahren, haben die Gerichte immer das rechtliche Interesse an der Zulässigkeit des Einspruchs zu prüfen. Es sind konkrete Feststellungen zu treffen, inwieweit die Beurteilung die Rechtsstellung des Werk tätigen beeinflußt.

3. Hat der Werk tätige in der Zeit zwischen Anfertigung und Anfechtung der Abschlußbeurteilung anderweitige Tätigkeiten ausgeübt, ist das rechtliche Interesse an der Überprüfung der Beurteilung zu verneinen, wenn zu einem anderen Betrieb ein Arbeitsrechtsverhältnis bestand und dieser wegen der Dauer der Tätigkeit in der Lage war, eine Beurteilung anzufertigen.

OG, Urteil vom 25. Oktober 1974 - Za 22/74.

Der Kläger war beim Verklagten als Lehrer an der Volkshochschule beschäftigt. Das Arbeitsrechtsverhältnis hat der Kläger mit Wirkung vom 31. August 1967 gekündigt. Von der Abschlußbeurteilung, die am 6. Dezember 1967 vom Verklagten angefertigt wurde, erhielt der Kläger im August 1971 eine Abschrift.

Diese Beurteilung hat der Kläger am 17. Oktober 1972 bei der Konfliktkommission angefochten. Zugleich machte er Schadenersatzansprüche geltend, die er aber nicht näher bezifferte. Zur Begründung seiner Ansprüche führte er im wesentlichen aus, die Beurteilung entspreche nicht allenthalben den Tatsachen. Er habe deswegen trotz intensiver Bemühungen keinen Erfolg mit seinen Bewerbungen bei anderen Betrieben gehabt.

Die Konfliktkommission wies die Anträge des Klägers als unbegründet zurück. Sie führte dazu aus, daß nach den Erklärungen der Angehörigen des damaligen Arbeitskollektivs des Klägers die Beurteilung richtig und nicht zu beanstanden sei.

Hiergegen erhob der Kläger Klage (Einspruch) beim Kreisgericht. Er erstrebte die Änderung der Beurteilung und die Verurteilung des Verklagten zum Schadenersatz. In einem weiteren als Klage bezeichneten Schriftsatz beantragte er, den Verklagten zu verurteilen, das Original der Beurteilung herauszugeben und ihm zumindest teilweise Einsicht in die Personalakte zu gewähren. Hierauf beschränkte er in der Verhandlung seinen Antrag.

Über die Aushändigung des Originals der Beurteilung schlossen die Parteien eine Einigung, die das Kreisgericht bestätigte. Im übrigen wies es die Klage als unbegründet zurück. Es führte hierzu aus, daß dem Kläger nicht das Recht zustehe, in die Personalakten Einsicht zu nehmen.

Den Einspruch (Berufung) des Klägers gegen diese Entscheidung wies das Bezirksgericht als unbegründet zurück, weil das Kreisgericht zutreffend den Antrag des Klägers auf Einsichtnahme in die Personalakte zurückgewiesen habe. In entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 2 AGO habe das Bezirksgericht zur vollständigen Erledigung der Hauptsache über die Einwendungen gegen die Beurteilung und die damit verbundenen Schadenersatzansprüche selbst verhandelt und entschieden. Dazu sei festzustellen, daß der Kläger zwischenzeitlich anderweitig beschäftigt und deshalb ein rechtliches Interesse an der Anfechtung der aus dem Jahre 1967 stammenden Beurteilung zu verneinen gewesen sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das vom Kläger eingeleitete arbeitsrechtliche Verfahren war — von der Schadenersatzforderung abgesehen — darauf gerichtet, die Abschlußbeurteilung aus dem Jahre 1967 überprüfen zu lassen und ggf. den Verklagten zu einer Änderung der Beurteilung zu verpflichten. Nachdem die Konfliktkommission zu dem Ergebnis gelangt war, die Beurteilung sei sachlich richtig

und entspreche den vom Gesetz gestellten Anforderungen, hätte das Kreisgericht über die hiergegen erhobenen Einwendungen verhandeln und entscheiden müssen. Die Beschränkung auf die Entscheidung über die Aushändigung des Originals der Beurteilung und die Einsichtnahme in die Personalakte stellt eine unzulässige Einengung des durch § 37 Abs. 2 Satz 1 AGO i. V. m. § 30 Abs. 1 und 2 AGO gezogenen Rahmens der gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung des Streitfalls dar. Der Sache nach waren die Anträge des Klägers auf Aushändigung des Originals der Beurteilung und Einsichtnahme in die Personalunterlagen Beweisanträge. Deshalb durfte sie das Kreisgericht nicht zur Grundlage einer das Verfahren beendenden Entscheidung machen. Sofern der Kläger trotz ausreichender Belehrung keine sachdienlichen Anträge gestellt hätte, wäre das Verfahren in dem durch § 37 Abs. 2 Satz 1 AGO gezogenen Rahmen zu einem zulässigen Ergebnis zu führen gewesen.

Durch den dem Verfahren des Kreisgerichts anhaftenden Verfahrensmangel waren die Voraussetzungen für eine abschließende Entscheidung nicht gegeben. Das Bezirksgericht hat zwar erkannt, daß der Rechtsstreit durch das Kreisgericht im Kern nicht entschieden wurde. Zur Entscheidung hätte es jedoch einer weitergehenden Sachaufklärung und deshalb der Zurückverweisung des Streitfalls an das Kreisgericht bedurft.

Im Hinblick auf den Zeitablauf von mehreren Jahren zwischen der Anfertigung der Beurteilung und ihrer Anfechtung war — wie das Bezirksgericht richtig erkannt hat — das rechtliche Interesse des Klägers an der angestrebten Änderung der Beurteilung zu prüfen, bevor über die Einwendungen selbst zu verhandeln und zu entscheiden war. Zur Zulässigkeit eines Einspruchs eines Werk tätigen gegen eine Abschlußbeurteilung sind in der Richtlinie Nr. 21 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 38 GBA — Verfahren bei Streitfällen über die Anfertigung und den Inhalt von Abschlußbeurteilungen der Werk tätigen — vom 28. September 1966 (GBl. II S. 707; NJ 1966 S. 648) Maßstäbe gesetzt worden. Hiernach ist bei Einsprüchen gegen eine Abschlußbeurteilung dort eine zeitliche Grenze zu ziehen, wo die Rechtsstellung des Werk tätigen durch die inhaltlich nicht mit dem Gesetz übereinstimmende Abschlußbeurteilung nicht mehr beeinträchtigt ist (Abschn. III Zdff. 10 der Richtlinie). Diese Festlegung verlangt von den Gerichten, die tatsächlichen Umstände sorgfältig zu prüfen, weil nicht der Zeitablauf zwischen Anfertigung und Anfechtung der Abschlußbeurteilung dafür maßgebend ist, ob der Werk tätige in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt wird.

Hiervon ausgehend war die Behauptung des Klägers, er habe mit Bewerbungen in anderen Betrieben wegen dieser Beurteilung keinen Erfolg gehabt, sachlich bedeutsam und rechtlich beachtlich. Erweist sich diese Behauptung als wahr, kann von einer unzulässigen Rechtsausübung keine Rede sein. Vielmehr wäre das Interesse des Klägers an einer Prüfung der Beurteilung auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz berechtigt.

Das Bezirksgericht hat aber ohne nähere Prüfung der tatsächlichen Umstände ein rechtliches Interesse des Klägers an der Anfechtung und der angestrebten inhaltlichen Änderung der Beurteilung verneint. Es hat damit unterstellt, die Rechtsstellung des Werk tätigen werde durch die damalige Beurteilung nicht mehr beeinträchtigt. Demgegenüber hätte festgestellt werden müssen, inwieweit der Kläger bei der Verwirklichung seines Rechts auf Arbeit auf Schwierigkeiten in den Betrieben gestoßen ist, die ihre Ursache in der Beurteilung haben. Ein Zusammenhang zwischen der Beurteilung und Schwierigkeiten bei der Beschaffung eines anderen Arbeitsplatzes wäre allerdings zu verneinen, wenn der